

Sachbearbeitung      Haupt- und Personalamt / Bauverwaltung

Datum                      07.10.2020

Geschäftszeichen      022.133

Beschlussorgan      Gemeinderat                      öffentlich                      Sitzung am 20.10.2020

BV 135/2020

Betreff:                      **Feststellung von Hinderungsgründen für das Nachrücken von Frau Susanne Wucher in den Gemeinderat und deren Verpflichtung**

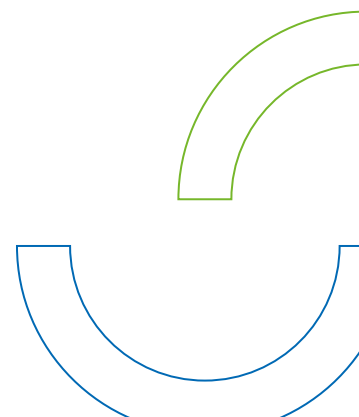
Anlagen:

**Beschlussvorschlag**

Es wird festgestellt, dass bei Frau Susanne Wucher kein Hinderungsgrund für den Eintritt in den Gemeinderat nach § 29 GemO vorliegt. Sie tritt damit in den Gemeinderat der Stadt Erbach anstelle des ausscheidenden Stadtrates Daniel Bündgens ein.

Florian Ott  
Hauptamtsleiter

Achim Gaus  
Bürgermeister



## 1. Finanzielle Auswirkungen

---

**Finanzielle Auswirkungen:**

☐ ja ☒ nein

**Auswirkungen auf den Stellenplan:**

☐ ja ☒ nein

---

## 2. Sachdarstellung

Herr Stadtrat Daniel Bündgens scheidet kraft Gesetzes mit Ablauf des 30.09.2020 aus dem Gemeinderat der Stadt Erbach aus. Herr Bündgens war Mitglied der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat bei der letzten Wahl des Gemeinderats am 26.05.2019 ein Direktmandat errungen. Der durch das Ausscheiden von Herrn Bündgens frei gewordene Sitz im Gremium muss unter Berücksichtigung des § 31 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit § 26 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes (KomWG) besetzt werden.

Bei der unechten Teilortswahl ist zwischen den Sitzen der Erstzuteilung (Direktmandat) und den Ausgleichssitzen zu unterscheiden. Für die Sitze der Erstzuteilung und die Ausgleichssitze sind die Ersatzleute je getrennt festzustellen. Ein Ausgleichssitzinhaber kann zugleich ein Ersatzmann für die Sitze der Erstzuteilung sein. Ist ein Sitz der Erstzuteilung durch Nachrücken zu besetzen, rückt der als Ersatzmann festgestellte Bewerber desselben Wahlvorschlags für diesen Wohnbezirk nach, der bei der Zuteilung der Ausgleichssitze sein Mandat auf die höhere Stimmenzahl erhalten hat. Ist ein Ausgleichssitz durch Nachrücken des Inhabers des Ausgleichssitzes auf einen Sitz der Erstzuteilung oder auf andere Weise frei geworden, rückt der nächste Ersatzmann des Wahlvorschlags für die Ausgleichssitze nach; dabei spielt es keine Rolle, in welchem Wohnbezirk der Bewerber war. Aus diesem Verfahren ergibt sich, dass ein zweifaches Nachrücken stattfindet, wenn ein Inhaber eines Ausgleichssitzes in einen freigewordenen Sitz der Erstzuteilung nachrückt.

Frau Stadträtin Wilderotter-Hirsch errang bei der Gemeinderatswahl am 26.05.2019 für den Wahlvorschlag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen ein Ausgleichsmandat und rückte auf diese Weise in das Gremium ein. Gleichzeitig war Frau Wilderotter-Hirsch Ersatzkandidatin für die Erstzuteilung des Wahlvorschlags der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und rückt deshalb auf den Sitz von Herrn Stadtrat Bündgens nach.

In Folge dessen ist der Ausgleichssitz der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen neu zu besetzen. Die Besetzung des Ausgleichssitzes erfolgt ohne Berücksichtigung der Wohnbezirke, sodass derjenige Bewerber bzw. diejenige Bewerberin mit der nächstfolgenden Stimmenzahl in den Ausgleichssitz nachrückt.

Frau Susanne Wucher errang bei der Gemeinderatswahl am 26.05.2019 insgesamt 1.547 Stimmen. Bei der Feststellung des Wahlergebnisses wurde Frau Wucher als Ersatzbewerber sowohl für die Erstzuteilung, als auch für ein Ausgleichsmandat vorgesehen. Sie rückt damit auf den frei werdenden Ausgleichssitz von Frau Wilderotter-Hirsch nach.

Frau Wucher hat erklärt, dass sie die Wahl annimmt.

Nach § 29 Abs. 5 GemO stellt der Gemeinderat fest, ob bei einem/einer nach § 31 Abs. 2 GemO in den Gemeinderat nachrückenden Ersatzbewerber/in Hinderungsgründe nach § 29 Abs. 1 bis 4 GemO vorliegen.

Als Hinderungsgründe werden in § 29 der Gemeindeordnung genannt:

(1) Gemeinderäte können nicht sein

1. a) Beamte und Arbeitnehmer der Gemeinde,  
b) Beamte und Arbeitnehmer eines Gemeindeverwaltungsverbands, eines Nachbarschaftsverbands und eines Zweckverbands, dessen Mitglied die Gemeinde ist, sowie der erfüllenden Gemeinde einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde angehört,  
c) leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn die Gemeinde in einem beschließenden Kollegialorgan der Körperschaft mehr als die Hälfte der Stimmen hat, oder eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, wenn die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert an dem Unternehmen beteiligt ist,  
d) Beamte und Arbeitnehmer einer Stiftung des öffentlichen Rechts, die von der Gemeinde verwaltet wird,
2. Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, der oberen und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind, sowie leitende Beamte und leitende Angestellte der Gemeindeprüfungsanstalt.

Satz 1 findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten.

(2) bis (4) aufgehoben

Soweit von der Verwaltung nachgeprüft werden konnte, sind bei Frau Wucher keine Hinderungsgründe der vorgenannten Art festgestellt worden.

Frau Wucher rückt somit als Ersatzbewerberin auf den freien Ausgleichssitz in den Gemeinderat der Stadt Erbach nach.

Aufgrund der beruflichen Abwesenheit von Frau Wucher erfolgt die Verpflichtung voraussichtlich in der Sitzung des Gemeinderats am 16.11.2020.